



Vereinssatzung des Sport- und Kulturvereins MeriDian e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Sport- und Kulturverein MeriDian. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz e.V.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Magdeburg.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein hat den Zweck, den Sport sowie die Kultur zu pflegen und zu fördern. Hauptaufgabe ist dabei, behinderte sowie nichtbehinderte Kinder, Jugendliche und Erwachsene für eine regelmäßige und sinnvolle Freizeitgestaltung in diesen Bereichen zu begeistern. Er strebt weiterhin die Mitgliedschaft in den, den Aktivitäten entsprechenden, Landes- und Bundesverbänden an.
- 2) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - regelmäßige Durchführung von Trainingsstunden im Bereich Sport, einschließlich Behinderten- und Rehabilitationssport, sowie Proben im Bereich Kultur
 - Gewährleistung eines geregelten Wettkampfbetriebes
 - Auftritte und Ausstellungen im Bereich Kultur
 - Teilnahme an Vereinsmeisterschaften, Freundschafts- und Meisterschaftsturniere
- 3) Der Verein MeriDian verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der Verein ist politisch, rassistisch und weltanschaulich neutral.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen die ablehnende Entscheidung kann keine Berufung eingelegt werden. Die Mitgliederzahl einer Abteilung kann durch den Vorstand begrenzt werden.

§4 Beginn und Ende einer Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft ist altersunbegrenzt. Über den Beginn einer Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Persönliche Wünsche des Antragstellers können hierbei berücksichtigt werden.

2) Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch Ausschluss
- durch Austritt
- durch Streichung von der Mitgliederliste

3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder der Abteilungsleitung des Fachbereiches. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das oder einen Teil des Vereinsvermögens.

4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Ein von der Mitgliederliste gestrichenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das oder einen Teil des Vereinsvermögens.

5) Werden die Interessen des Vereins durch ein Mitglied vorsätzlich verletzt, kann ein Ausschluss des Mitglieds erfolgen.

Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere:

- unsportliches und/oder vereinsschädigendes Verhalten
- erhebliche Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
- ein schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins

Über den endgültigen Ausschluss entscheidet der Vorstand im Abstimmungsverfahren mit einfacher Mehrheit. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich zu übersenden. Gegen diese Entscheidung kann das betroffene Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter binnen zwei Wochen schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch wird vom Vorstand geprüft. Sind die Einspruchgründe berechtigt, entscheidet die

Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das oder einen Teil des Vereinsvermögens.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen, und die Satzung des Vereins zu verfolgen.
- 3) Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§6 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Eine Beitragspflicht besteht für Ehrenmitglieder nicht.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§8 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Schatzmeister

2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, nimmt Abschluss und Kündigung von Verträgen vor und fasst Beschlüsse über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann Ordnungen erlassen und hat über seine Tätigkeit der Mitgliederversammlung zu berichten.

3) Vorstand gemäß §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten.

4) Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in

einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kooptiert der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

5) Die Termine zur Vorstandssitzung werden am Jahresbeginn festgelegt. Vorstandssitzungen werden schriftlich, fernmündlich oder per Telefax einberufen werden. Einzuladen ist der gesamte Vorstand. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste und der zweite Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der gesamte Vorstand. Die Vorstandssitzung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende. Das Protokoll und deren Beschlüsse enthalten Datum und Uhrzeit, Beschlussinhalt, Abstimmungsergebnis und wird von allen Teilnehmern unterzeichnet. Der Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erklären.

§9 Mitgliederversammlung

§ 9 Mitgliederversammlung

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich wenn möglich im zweiten Quartal stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter der Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme des Berichts des Vorstands
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Entlastung und Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Verabschiedung der Beitragsordnung, Festsetzung der Beiträge, Umlagen und deren Fälligkeit
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich 4 Wochen vor dem Versammlungstermin und durch Veröffentlichung der Tagesordnung auf der Internetseite des Vereins <http://www.skv-meridian.de> bzw. <http://www.meridian.de.md>. Zwischen dem Tag der Einladung und Ankündigung

auf der Internetseite und dem Termin der Versammlung muss mindestens eine Frist von 4 Wochen liegen. Anträge zur Tagesordnung bzw. Satzungsänderung können bis 14 Tage vor der Versammlung eingereicht werden, in schriftlicher Form und Begründung.

§10 Ablauf und Beschlußfassung von Mitgliederversammlungen

1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen, ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

2) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlausschuß übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

3) Die Abstimmung kann auf Antrag schriftlich oder geheim erfolgen. Ebenfalls kann im Block jeder Antrag für sich durch Handzeichen abgestimmt werden. Bei Wahlen kann eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 2/3 der bei der Abstimmung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3, die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von 2/3 der bei der Abstimmung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Eine Änderung des Vereinszweck kann nur mit Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder beschlossen werden.

4) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, die Person des Versammlungsleiters und Protokollführers, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vereinsvorstand eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§11 Kassenprüfer

1) Zur Entlastung des Vorstands kann die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren einen Kassenprüfer, bei Bedarf zwei Kassenprüfer wählen. Diese

dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.

2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen, dem Vorstand das Ergebnis mitzuteilen, und einen Prüfungsbericht für die Mitgliederversammlung zu erstellen.

§12 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung erlässt der Vorstand bei Bedarf eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, und eine Nutzungsordnung der Sportstätten, die mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des gesamten Vorstands beschlossen werden. Weitere Maßnahmen kann der Vorstand beschließen.

§13 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 aller Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweck fällt das Vermögen des Vereins an den LandesSportBund Sachsen-Anhalt e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für die in §2 dieser Satzung angeführten Zwecke zu verwenden hat.

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 25.3.2001, Änderungen sind am 21.11.2008 sowie am 9.10.2009 beschlossen worden.